



LAND BRANDENBURG



138833/19/6

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit  
Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost | Postfach 10 01 33 | 16201 Eberswalde

Landesamt für Umwelt  
Abteilung T 1, Referat T 13  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost  
Postfach 60 10 61  
14410 Potsdam

Landesamt für Arbeitsschutz,  
Verbraucherschutz und  
Gesundheit

Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost

Tramper Chaussee 4  
16225 Eberswalde

Bearb.: [Redacted]  
Gesch.-Z.: A-8999/19-20 [Redacted]  
E201600181  
(Bitte stets angeben)

Telefon: 033 [Redacted]  
Telefax: 0331 27548-1803  
<https://avg.brandenburg.de/arbeitschutz>



Bus 910 (Haltestelle: Südend)

Eberswalde, 13.08.2019

Ihr Schreiben vom: 25.07.2019 | Eingang im Amt: 29.07.2019  
**Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG**  
**Reg.-Nr.: G04119**

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen  
Typ Vesta V150-5.6  
Gesamthöhe 241,00 m  
Nabenhöhe 166,00 m  
Rotordurchmesser 150,00 m  
Leistung 5,6 MW

Antragsteller: ENERTRAG Aktiengesellschaft  
Gut Dauerthal  
17291 Dauerthal  
Tel. 039854/6459229

Objektplaner: [Redacted]  
Gut Dauerthal  
17291 Dauerthal  
Tel. 039854/6459229

Standort: Windfeld Tantow  
16307 Mescherin  
Gemarkung Rosow; Neurochlitz, Flur 3; 1  
Flurstücke 66; 144, 119, 102

<b>EINGANG</b>							
Landesamt für Umwelt							
15. AUG. 2019							
Az:							
P	S	<input checked="" type="checkbox"/>	T2	W1	W2	N	GR

Der Erteilung der Genehmigung steht hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen, wenn sie entsprechend den eingereichten Unterlagen erfolgt und die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Die in der Anlage 2 beigefügten Hinweise bitte ich dem Antragsteller zu übermitteln, da sie rechtliche Forderungen enthalten, deren Umsetzung aus den eingereichten Unterlagen nicht klar ersichtlich war und deren Einhaltung Bestandteil der Überprüfung nach erfolgter Fertigstellung ist.

Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung, der Baubeginnanzeige und um Mitteilung des Endabnahmetermins wird gebeten.

#### **Hinweis zur Gebührenerhebung für eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG**

Im Rahmen der Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit sind keine Gebühren für öffentliche Leistungen im Sinne von § 2 GebGBbg angefallen.

Im Auftrag

#### **Anlagen**

- Anlage 1: Nebenbestimmungen gemäß § 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG - Auflagen
- Anlage 2: Hinweise zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz
- Anlage 3: Antragsunterlagen

**Nebenbestimmungen gemäß § 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG - Auflagen**  
zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen

---

1. Die Serviceaufzüge zum Heben von Personen sind nach § 2 Abs. 13, Anhang 2, Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b der Betriebssicherheitsverordnung Aufzugsanlagen im Sinne der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinenrichtlinie). Die Aufzugsanlagen sind vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen.  
(§§ 15 und 16, Anhang 2 BetrSichV)
2. Ist ein Turmeinstieg nicht ebenerdig, so ist dieser mit einer Treppe zu versehen.  
(§ 5 BetrSichV in Verbindung mit RL 2006/42/EG, Anhang I Nr. 1.6.2)
3. Die Turmeingangstüren müssen sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen.  
(§ 5 BetrSichV in Verbindung mit RL 2006/42/EG, Anhang I Nr. 1.5.14)
4. Die Druckanlagen (Hydraulikspeicheranlagen:  $(PS \times V) > 1000$ ) sind vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.  
(§§ 15 und 16, Anhang 2 BetrSichV)

## **Hinweise zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz**

zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen

---

1. Enthalten die im Projekt vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen asbesthaltige Gefahrstoffe ist die TRGS 519 "Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten" einzuhalten.  
(§ 10 GefStoffV in Verbindung mit TRGS 519)
2. Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S.1283) zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass
  - die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
  - ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
  - ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>) über "Service" → "Formulare" → "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.